

10. Die neue rechte Bewegung: eine andere Verfahrensordnung der Gewalt? Ein Fazit

Die Leitfrage dieser Studie war gesellschaftstheoretisch motiviert: Inwiefern schließt die neue rechte Bewegung an die moderne Gesellschaft an und bildet dabei eine eigene Verfahrensordnung der Gewalt aus? Um diese Frage bearbeiten zu können, musste ich ein neuartiges Forschungsdesign entwickeln, das sowohl die moderne Ordnung als auch die neu-rechte Erfahrung in den Blick nehmen konnte. Dazu brauchte ich sozialtheoretische Prämissen, die die Spezifika des Forschungsfeldes und der modernen Gesellschaft erkennbar machen, also möglichst wenig implizite Annahmen der modernen Gesellschaft und des Forschungsfeldes verdoppeln. Um dies zu erreichen, habe ich nicht nur meine sozialtheoretischen Annahmen expliziert, sondern auch eine vorläufige Theorie der modernen Gesellschaft entworfen. Dies ermöglichte es, die forschungsleitenden sozialtheoretischen Annahmen auf ihre gesellschaftliche Prägung hin zu reflektieren. Auf dieser Grundlage konnte ich die neue rechte Bewegung auf ihr Verhältnis zur modernen Ordnung befragen.

In diesem Kapitel fasse ich die Ergebnisse der Ethnographie noch einmal zentral zusammen und arbeite die Struktur der neu-rechten Ordnung heraus (1). Anschließend frage ich nach den gesellschaftstheoretischen Implikationen dieser Ergebnisse (2).

10.1 Opfersein als Ordnungssachverhalt

Mit ›Ordnung‹ habe ich in dieser Studie kein abstraktes Regelwerk gemeint. Es ging nicht um die Kodifizierung bestimmter abstrakt bleibender Werte, sondern um die Geltung der ›Ordnung‹ im vermittelten unmittelbaren Erleben der leiblichen Akteure. Die Ordnung wirkt insofern, als sich die Akteure vermittelt unmittelbar betroffen erleben, wenn sie verletzt wird. Sie wirkt über die Erfahrung gerechten Zorns bei Verletzung wichtiger Normen, der unmittelbar leiblich erlebt wird. In dieser leiblichen Erfahrung ist die Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis verschiedener Ordnungen verankert. Die Rekonstruktion der neu-rechten Ordnung beruht somit auf dem vermittelten unmittelbaren Erleben der Neu-Rechten selbst. Die Befunde der Ethnographie sind Befunde über die Strukturierung dieses Erlebens.

Die allgemeine Struktur dieser Erfahrung ist das antagonistische Verhältnis zwischen Kollektiven. Auf der einen Seite steht das ›Wir‹-Kollektiv,

auf der anderen Seite das ›Andere-Kollektiv. Die Beziehung zwischen den beiden Kollektiven ist nicht symmetrisch: Das ›Wir-Kollektiv befindet sich im Rahmen der antagonistischen Beziehung immer in der Opferposition, während das ›Andere-Kollektiv immer in der Täterposition ist.

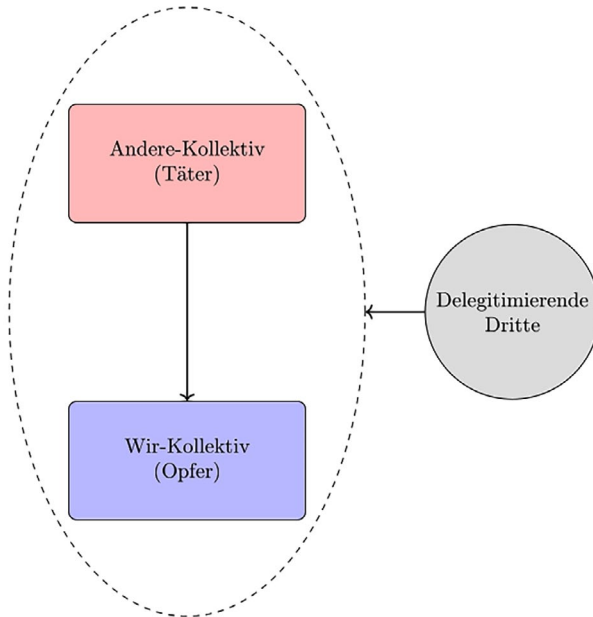


Abbildung 6: Verallgemeinerung der Antagonistischen Beziehung

Die jeweiligen Kollektive dieses antagonistischen Verhältnisses sind austauschbar. Auf der Wir-Seite kann das ›Volk‹ oder der ›Westen‹ stehen, aber auch die ›neue rechte Bewegung‹ selbst. Auch die Seite der ›Anderen‹ ist austauschbar. Das können ›die Antifa‹, ›der Staat‹, ›die Eliten‹, aber auch ›die Migranten‹ sein. Bei aller Austauschbarkeit bleibt die Beziehungskonstellation jeweils gleich: Das ›Wir‹ steht auf der Seite der Opfer und in Bezug auf Dritte ist die Wendung der ›Anderen‹ gegen das ›Wir‹ illegitim. Das ›Wir‹ und das ›Andere‹ sind in dieser Konstruktion immer Kollektive. Die Individuen, die sich als Opfer erleben, erleben sich als Opfer, aber nur insofern sie Teil des Kollektivs sind – Peter, Paul, Andreas etc. sind also nicht als Individuen Opfer, sondern werden zu Opfern als Neu-Rechte bzw. als Teil des Volkes. Die Individuen, die sie als Täter erleben, erleben sich ebenfalls als Teil eines Täterkollektivs, als Eliten, Antifa oder Migranten. Dieses Muster vermittelt das unmittelbare Erleben der Neu-Rechten. Dritte wiederum delegitimieren die Gewalt des Täter-Kollektivs. Als Dritte können sowohl konkrete anwesende Dritte

wie die Polizei in Betracht kommen als auch allgemeine abwesende Dritte wie die schweigende Mehrheit.

Zeitdimension

Die verallgemeinerte antagonistische Beziehung zwischen ›Wir‹ und ›Anderen‹ strukturiert nicht nur die soziale, sondern auch die zeitliche Dimension. Während sich das ›Wir‹ der neuen rechten Bewegung bereits gegenwärtig in einer Opferposition befindet, ist die Situation für das ›Wir‹ des Volkes aufgrund der besonderen Zeitstruktur des Volkes komplexer. Das Volk der neuen rechten Bewegung ist normativ auf Dauer angelegt. Diese Dauer erscheint den Neu-Rechten als eine erlösende, Sorgen aufhebende Dauer. Doch diese Dauer droht zu enden. Ein Indikator für das Ende der Dauer ist, dass die Menschen, die zum Volk gehören sollen, sich vom möglichen Ende der Dauer nicht betroffen fühlen, dass sie also nicht realisieren, dass das Volk zumindest in naher Zukunft in eine Opferposition geraten wird. Das Ende der Dauer liegt in der nahen Zukunft, aber es droht bereits in der Gegenwart und hat die Form einer Apokalypse. Zugehörigkeit zum Volk und das Antizipieren dieser Apokalypse sind hier gleichsprunglich: Über das Erleben der Dauer des Volkes wird das mögliche Ende des Volkes relevant und als eine übergreifende Opferposition erfahren.

Dreifache Opferposition des Volkes

Das Volk der neuen rechten Bewegung ist kein monolithischer Block. Es ist auch nicht gleichzusetzen mit dem Staatsvolk, das sich aus Individuen zusammensetzt. Vielmehr ist das Volk selbst durch seine Beziehung zu antagonistischen Anderen bestimmt. Ich habe drei deutlich unterscheidbare Konzeptionen von ›Volk‹ herausgearbeitet, die nicht aufeinander reduzierbar sind: 1. Das Volk als ethnisch homogenes Volk – in dieser Homogenität bedroht durch Migration. 2. Das Volk als unmittelbar erfahrbares Volk – bedroht durch Individualismus und Ignoranz. 3. Das Volk als Souverän – bedroht durch Eliten, die die Willensbildung behindern. Immer ist das Volk in der Position des Opfers, das sich in einem antagonistischen Verhältnis zu anderen befindet, die die jeweils zentralen Eigenheiten des Volkes zu behindern suchen.

Vermittelt unmittelbares Erleben des Opferstatus

Obwohl die Opferposition des Volkes in die Zukunft verlagert wird, erleben sich die Neu-Rechten gegenwärtig als Opfer in einem antagonistischen

Verhältnis. Opfer sind sie hier nicht als ›Wir, das Volk‹, sondern als ›Wir, die Neu-Rechten‹. Antagonistischer Hauptpartner ist ›die Antifa‹ als omnipräsenter und omnipotenter Gegner. Als ›Antifa‹ kann jeder gelten, der sich gegen die neue rechte Bewegung stellt. Zusammenstöße mit politischen Gegner:innen werden immer als möglich erwartet. Der Einzelne erlebt sich dadurch unmittelbar und ständig in der Erwartung, Opfer zu werden. Einzelne Ereignisse bestätigen darin, jederzeit Opfer werden zu können. Aus dieser Opferposition heraus werden auch szeninterne rassistische Äußerungen zu Bestätigungen der Illegitimität der Opferposition. Diese Opferposition wird durch spezifische Dritte in Form der Polizei aktiv bestätigt und das Verhalten der Anderen als Gewalt delegitimiert.

10.2 Gesellschaftstheoretische Implikationen

Die ethnographischen Befunde zeigen die Ordnung der neuen rechten Bewegung als eine Ordnung der dauernden antagonistischen Beziehung zwischen ›Tätern‹ und ›Opfern‹, wobei das ›Wir‹ auf der Seite der Opfer steht. Die beiden in Beziehung stehenden Gruppen sind Kollektive.

Das Opfer nimmt in der modernen Gesellschaft eine privilegierte Stellung ein. Die Ordnung der modernen Gesellschaft beruht auf der Sakralisierung des menschlichen Körperindividuums, gleich an Freiheit und Würde. Ihm darf keine Gewalt angetan werden, und jede Gewalt wird delegitimiert. Diese normative Orientierung wird durch das Versprechen der Gewaltfreiheit aufrechterhalten. Etwas als Gewalt zu identifizieren, ist gleichbedeutend mit einer Delegitimierung des so Identifizierten und einem Appell an das staatliche Gewaltmonopol, diese Gewalt zu beenden. Gewalt zu identifizieren ist daher immer eine normative Bewertung. Dem Opfer wird dabei zugeschrieben, aus seiner unmittelbaren Leidenserfahrung heraus Gewalt in besonderer Weise delegitimieren zu können. Es wird zu einem besonderen Zeugen des Leidens in der Moderne.

In der neuen rechten Bewegung wird an diese Opferposition angeknüpft. Sie beansprucht, Opfer illegitimer Gewalt zu sein und daraus eine besondere Sprecherposition zu gewinnen. Als Zeugen für ihre Opferposition können sie die Staatsgewalt selbst anrufen. Damit beziehen sie sich auf die moderne Verfahrensordnung der Gewalt und formulieren ihre Kritik unter Bezugnahme auf die Moderne.

Die neu-rechte Opferposition unterscheidet sich in einem Punkt von der modernen Opferposition: Die moderne Ordnung orientiert sich am menschlichen Körperindividuum und an der individuellen Leidenserfahrung. Das neu-rechte Opfer hingegen ist ein Kollektiv – das Volk, die neue rechte Bewegung, Europa oder auch der Westen. Im antagonistischen

Verhältnis der neuen rechten Bewegung stehen sich immer Kollektive gegenüber. Wenn Individuen der neuen rechten Bewegung in eine Opferposition geraten, dann als Teil eines Kollektivs. In der vermittelt unmittelbaren Erfahrung, als Kollektiv Opfer illegitimer Gewalt zu sein, gewinnt das Kollektiv in der neu-rechten Ordnung einerseits an Realität, andererseits wird es sakral aufgeladen, spiegelbildlich zur sakralen Aufladung des Individuums in der modernen Ordnung. Die neue rechte Bewegung erfährt sich so vermittelt unmittelbar als Teil einer Gemeinschaft, die immer wieder in ihrer Opferwerdung aufgewertet wird. Diese Opferposition ist zum einen Ergebnis illegitimer Gewalt, zum anderen wird sie zumindest teilweise nicht als solche anerkannt und der Staat beendend die illegitime Gewalt nicht.

Die kollektive Opferposition knüpft damit zugleich an die Ordnung wechselseitiger Gewalt zwischen Gruppen an. Im empirischen Material gibt es immer wieder Indikatoren für die Existenz von Normen, die das Eintreten in eine Rachebeziehung zu den politischen Gegner:innen fordern. In der neu-rechten Ordnung ist die Rolle neutraler Dritter, die Gewalt delegitimieren und damit die direkte Rachebeziehung irrelevant machen würden, prekär. Einerseits wird die Polizei in ihrer besonderen Rolle anerkannt. Andererseits gibt es keine Position außerhalb der antagonistischen Beziehung. Insofern wird die Polizei, wenn sie die neue rechte Bewegung schützt, zu einem Teil des unterdrückten ›Wirs‹. Die Polizei als Institution ist jedoch Teil des Staates und steht damit auf der Seite der unterdrückenden ›Anderen‹.

Das neu-rechte Muster des antagonistischen Verhältnisses zwischen Gruppen birgt somit ein reales Potential für den Übergang zu einer Ordnung der Wechselseitigkeit, die durch die Opferposition im Rahmen der modernen Gesellschaft legitimiert wird. Bislang scheint dieser Übergang in der Potentialität stecken geblieben zu sein, eine Utopie der neuen rechten Bewegung – und eine Dystopie für den modernen Menschenrecht-sindividualismus.

Auf die Frage nach dem Verhältnis von Ordnung des Volkes und moderner Ordnung lässt sich daher folgende These als Antwort formulieren: *Die Verbindung zwischen den beiden Ordnungen der Gewalt – der Ordnung des Individuums und der Ordnung des Volkes – wird über die vermittelt unmittelbare Erfahrung hergestellt, Opfer illegitimer Gewalt zu sein. Vermittelt über diese Erfahrung entsteht eine Gemeinsamkeits-erfahrung, die in beiden Ordnungen sakral aufgeladen ist.*